



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Heiko Scholz (AfD)
vom 14.01.2021

Gewalt gegen Studentenverbindungen an hessischen Hochschulen in den Jahren 2019 und 2020 – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Studentische Korporationen und Studentenverbindungen sind seit mehr als 200 Jahren integraler Bestandteil der Hochschulen und Universitäten. Die Zahl der politisch motivierten Straftaten gegen Verbindungen und ihre Mitglieder stieg in den letzten Jahrzehnten deutlich und kontinuierlich an.

Seit 2010 dokumentiert die „Initiative für Toleranz und Zivilengagement“ auf ihrer Internetseite „Straftaten und Stimmungsmachen aller Art gegen Studentenverbindungen“. Von 2010 bis heute wurden weit über 100 Straftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen und deren Mitgliedern allein in Hessen verübt; unter anderem in Friedberg (1), Kassel (5), Darmstadt (13), Frankfurt am Main (17), Gießen (20) und – in besonderem Maße – in Marburg an der Lahn (55).

Seit Beginn der systematischen Erfassung solcher Vorkommnisse im Jahr 2010 auf der o.g. Internetseite, sind deutschlandweit fast 600 Vorfälle dokumentiert, wobei die Dunkelziffer vermutlich wesentlich höher liegen dürfte. Häufig befinden sich darunter Sachbeschädigungen, Brandstiftungen sowie Eigentums- und Körperverletzungsdelikte.

Der Politikwissenschaftler und Extremismusforscher Dr. Rudolf v. H., ehemaliger Referatsleiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz, analysierte die linksextreme Gewalt in einem Aufsatz für die „Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei“ (8/2010). Dr. v. H. schreibt, dass Linksextremisten nur wenig öffentlich wahrgenommen werden und ihre Agitation durch Gewalt unterlegen:

„Linksextremistische Themen und Akteure sind für Teile der Zivilgesellschaft ‚anschlussfähig‘, von einer gesellschaftlichen Ächtung und Isolierung, wie sie [...] gegenüber dem Rechtsextremismus existiert, kann keine Rede sein. Der nächtliche Brandstifter und der verummte Demonstrationsgewalttäter sind demnach nur die delinquente Speerspitze eines Phänomens, das nicht nur Zwischenstufen und Grautöne aufweist, sondern bisweilen auch ins gesellschaftliche Establishment hineinreicht“, kritisiert Dr. v. H. Die linksextreme Szene verfügt „über eine Logistik aus Anlaufstellen, oft öffentliche Gebäude oder Geschäftsstellen örtlicher Gruppen und Parteien, über finanzielle Ressourcen aus öffentlichen Mitteln, politische Unterstützer in kommunalen Parlamenten, Multiplikatoren in den Medien, auch über wirksamen Rechtsschutz. Eine strafrechtliche Ahndung linksextremistischer Gewalt gestaltet sich aus unterschiedlichsten Gründen zumeist äußerst schwierig.“

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hinsichtlich der Auswertung von Straftaten zum Nachteil von Mitgliedern von Studentenverbindungen und Straftaten gegen deren Eigentum wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Drucksache 20/4401 verwiesen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Was unternimmt die hessische Landesregierung, um sich von politisch motivierten Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Verbindungsstudenten sowie politisch motivierten Angriffen auf deren Eigentum zu distanzieren und eine Verurteilung der Angriffe in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken?
- Frage 2. Was unternimmt die hessische Landesregierung um zukünftige Angriffe auf Verbindungsstudenten, und deren Eigentum zu verhindern (Bitte nach polizeilichen Präventivmaßnahmen, Förderung oder Beteiligung an privaten Schutzvorkehrungen, Maßnahmen gegen die Radikalisierung politisch extremer Gruppen, Solidaritätserklärungen mit den Opfern von Gewalt und sonstigen Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Zielen des hessischen Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gehören insbesondere die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und die Einhaltung von Menschenrechten sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen jedwede Form des Extremismus bzw. der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen richten. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten, möglichst präventiv zu verhindern bzw. nötigenfalls konsequent zu ahnden.

Ein Mittel im Rahmen dieser Präventionsarbeit ist die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Träger in Hessen, die in diesem Sinne tätig werden. Durch eine zielgerichtete und an den jeweiligen Bedarfen orientierte Förderung soll die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, die Kofinanzierung von Projekten in diesen Themenfeldern, die Verzahnung der einzelnen Akteurinnen und Akteure, Programme und Projekte und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik verbessert und vorange-
trieben werden.

Auch im studentischen Kontext können Projekte und Maßnahmen zur Prävention von Extremismus von z.B. Hochschulen, eingetragenen Vereinen oder juristischen Personen des Privatrechts – soweit gemeinnützig – grundsätzlich förderfähig sein, sofern sie den o.g. Zielen des Landesprogramms entsprechen.

- Frage 3. Welche Erkenntnisse liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hinsichtlich der erfragten Straftaten zum Nachteil von Mitgliedern von Studentenverbindungen und Straftaten gegen deren Eigentum vor und wie bewertet die hessische Landesregierung die Zunahme solcher Straftaten?
- Frage 4. Welche Personen, Organisationen, Institutionen oder sonstige Personenzusammenschlüsse, die in der Vergangenheit Mitglieder oder das Eigentum von Studentenverbindungen angegriffen haben, werden aktuell nach Kenntnis der Landesregierung vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen beobachtet (Bitte unter Angabe von Gründen aufschlüsseln)?

Fragen 3 und 4 werden zusammen aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Kleinen Anfrage 20/4401 aufgeführten Straftaten können, jenseits der dort in der Anlage zur Kleinen Anfrage 20/4401 aufgeführten phänomenologischen polizeilichen Zuordnung im Rahmen des KPMD-PMK, aufgrund der unbekanntes Täterschaft nicht abschließend einem extremistischen Phänomenbereich von Seiten des LfV zugeordnet werden.

Wiesbaden, 4. Juli 2021

Peter Beuth